



GEMEINDE STEIN AR

**Reglement
über die Wasserversorgung
der Gemeinde Stein AR**

Genehmigt von der Einwohnergemeinde Stein AR am 20. Februar 1994

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es bestimmt die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, soweit Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Stein AR.

Eigentum

Art. 3

Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat. Er wählt die Mitglieder der Wasserkommission und aus deren Mitte den Präsidenten.

Aufsicht

Art. 4

Die Wasserkommission besorgt die Verwaltung des ganzen Betriebes. Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Gemeinderat und die Feuerschutzkommission mit einem Mitglied vertreten sind. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident beruft Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Er leitet die Sitzungen und führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Aktuar führt das Protokoll über die Geschäfte der Kommission.

Kommission

Art. 5

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Wasserkommission einen Wasserwart und seinen Stellvertreter. Ihnen werden die Aufgaben gemäss speziellem Pflichtenheft übertragen.

Wasserwart

Art. 6

Bewilligung für
Rohrlegearbeiten

Zur Ausführung von Arbeiten an Haupt- und Hauszuleitungen sind nur Sanitär-Unternehmer berechtigt. Die Verantwortlichen haben sich für die Einhaltung dieses Reglementes und der Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu verpflichten. Die zur Erstellung von neuen Hauszuleitungen durch private Bauherren bestimmten Sanitäre müssen im Besitze einer Bewilligung der Wasserversorgung sein. Diese Bewilligung ist objektgebunden und nicht übertragbar. Aufwand für die Wasserversorgung, der durch die Wahl eines rohrnetzunkundigen Installateurs entsteht, wird in Rechnung gestellt.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 7

Umfang der
Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig dient die Wasserversorgung in diesem Umfang dem Brandschutz. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss Art. 42.

Art. 8

Erweiterung
ausserhalb der
Bauzone

Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Wird von Privaten die Erstellung einer Hauptleitung gewünscht, kann sie verweigert oder von einer angemessenen Kostenbeteiligung der Interessenten abhängig gemacht werden. Die Beiträge nach Art. 57 bleiben unverändert.

Art. 9

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Hauszuleitungen sowie die Hydrantenanlage. Leitungsnetz
Definition

Hauptleitungen im Sinne dieses Reglementes sind Wasserleitungen, die der Erschliessung des Versorgungsgebietes dienen und an denen Hauszuleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

Art. 10

Für die technische Disposition der Haupt- und Hauszuleitungen ist die Wasserkommission oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Richtlinien des SVGW auszuführen. Erstellung

Art. 11

Die Gemeinde hat im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung für die Errichtung von Hydranten zu sorgen. Hydrantenanlage

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und für Übungen unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein. Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerschutzkommission die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten gegen Kostenvergütung durch das Ressort Feuerwehr/Feuerschutz.

Art. 12

Die Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten. Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Anwendung. Beanspruchung von
Privatgrund

III. Voraussetzungen für den Wasserbezug

1. Anschlussgesuch / Anschlussbewilligung

Art. 13

Einreichung des
Gesuches

Gesuche für Neuanschlüsse und Erweiterungen sind der Wasserkommission schriftlich einzureichen. Es ist das spezielle Anmeldeformular zu verwenden, und die darauf vermerkten Unterlagen und Pläne sind beizulegen.

Art. 14

Anerkennung des
Reglementes

Mit der Anmeldung anerkennt der künftige Bezüger das Wasserreglement und den Tarif.

Art. 15

Anschluss-
Bewilligung

Die Wasserkommission, in einfachen Fällen auch der Präsident, entscheidet über die Anschlussbewilligung. Für Grundstücke, deren Abwasserverhältnisse nicht geregelt sind, kann ein Anschluss an die Wasserversorgung verweigert werden.

2. Hauszuleitung

Art. 16

Definition

Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie beginnt mit dem Anschluss-Stück an der Hauptleitung und endet mit dem Wasserzähler.

Art. 17

Erstellung
Bewilligung

Leitungsführung, Rohrdurchmesser, und das zu verwendende Material werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung. Die Erstellung neuer Hauszuleitungen darf nur durch Installateure mit einer Bewilligung der Wasserversorgung erfolgen.

Art. 18

Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm und maximal 150 cm betragen. Beim Durchqueren von Strassen, unter Gebäuden und im Baugrubenbereich sind Schutzrohre einzulegen. Elektrische Erdungen sind Sache des Erdenden. Die Wasserversorgung übernimmt keine Erdungsfunktion.

Ausführung, Techn.
Bedingungen

Art. 19

Anschlüsse an schon bestehende Zuleitungen sind dem seinerzeitigen Ersteller, bzw. seinem Rechtsnachfolger, bis 10 Jahre nach Erstellung angemessen zu entschädigen. Die Wasserkommission setzt die Höhe der Entschädigung fest.

Gemeinsame
Zuleitungen

Art. 20

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Durchleitungsrecht

Art. 21

Erstellungskosten für die Hauszuleitung, inkl. Grabarbeiten, sind vom Bezüger zu tragen. Es ist dies der Anschluss an der Hauptleitung, der Zuleitungsschieber und die Zuleitung bis zum Anschlusspunkt mit der Hausinstallation.

Kostentragung

Art. 22

Nach erfolgter Erstellung und der Abnahme durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten, geht die Zuleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

Eigentumsverhältnis

Art. 23

Die Hauszuleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Vom Anschluss an der Hauptleitung bis zur Gebäudeaussenkante zu Lasten der Wasserversorgung, der Rest zu Lasten des Bezügers. Schäden an Zuleitungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Unterhalt
Kosten

Art. 24

Erschwerter
Unterhalt

Im privaten Grund übernimmt die Wasserversorgung nur Unterhalts- und Erneuerungskosten für Hauszuleitungen mit einer Verlegetiefe von max. 150 cm. Die Wiederinstandstellung von Bepflanzungen und festen Bodenabdeckungen wie Beton, Asphalt, Pflasterung geht zu Lasten des Bezügers.

Art. 25

Handänderung

Bei Handänderungen tritt der neue Grundeigentümer in die Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein.

Art. 26

Stillegung

Unbenützte Hauszuleitungen dürfen von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

3. Wasserzähler

Art. 27

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 28

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind, insbesondere für Frostschäden.

Art. 29

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer, festgelegt. Pro Gebäude wird nur ein Wasserzähler abgegeben.

Wasserzähler sind an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort so zu montieren, dass sie ungehindert abgelesen werden können.

Art. 30

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Zähler einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt diese Kontrollmessung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranzgrenze von + 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.

Messgenauigkeit
Prüfung

Art. 31

Bei fehlerhaften Zählerangaben oder bei defektem Messwerk wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Fehlen Vorjahreszahlen, legt die Wasserkommission einen vergleichbaren Wert fest.

Störungen

Art. 32

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt selbst zu tragen. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zähler abzulesen.

Weitere
Wasserzähler

Art. 33

Zählerablesung und Rechnungstellung erfolgen jährlich. Das Betriebsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Können Ablesungen nicht mit der üblichen Ablesetour erfolgen, wird eine Meldekarte abgegeben. Wird die Meldekarte nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt, werden weitere Gänge gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Zählerablesung
Verrechnung

Bei einem Wechsel des Bezügers während des Jahres kann eine Zwischenablesung mit Rechnungsstellung verlangt werden.

Der Zeitpunkt des Wechsels ist rechtzeitig der Gemeindekanzlei zu melden. Zwischenabrechnungen werden gemäss Tarif verrechnet. Bei Stockwerkeigentümergeinschaft erfolgt keine anteilmässige Rechnungsaufteilung auf einzelne Miteigentümer.

Art. 34

Bezüge ohne
Wasserzähler

Wasserbezüge ohne Wasserzähler sind grundsätzlich nicht toleriert. Ausnahmegewilligungen können durch die Wasserkommission erteilt werden. Ungemessene Wasserbezüge werden mit einer Pauschale verrechnet.

4. Hausinstallation

Art. 35

Definition
Kosten

Unter Hausinstallationen sind sämtliche nach dem Wasserzähler installierten Kalt- und Warmwasserleitungen und die daran angeschlossenen Apparate zu verstehen. Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 36

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen und Rückschlagventilen usw. vorschreiben.

Art. 37

Wasserbehandlungsanlagen

Wasserbehandlungsanlagen sind der Wasserversorgung zu melden. Es dürfen nur Anlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 38

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Zählerablesung ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderungen der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen (Art. 33 Verwaltungsverfahrensgesetz bGS 143.5).

Kontrolle

Art. 39

Feste Verbindungen mit einer privaten Wasserversorgungsanlage sind nicht erlaubt.

Privatwasser

Art. 40

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter und Pächter einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Haftung des
Bezügers

IV. Wasserabgabe

Art. 41

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und im vollen Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Wasserqualität sowie eines konstanten Versorgungsdruckes keine Gewähr.

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

Art. 42

Einschränkung der
Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 43

Wasserabgabe
an Dritte
Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Ventilen und Umgehungsleitungen verboten.

Art. 44

Wasser für
Nebengebäude

Nebengebäude und freistehende Garagen sollen, wenn immer möglich, vom Hauptgebäude über den Wasserzähler angeschlossen werden. Wechselt der Eigentümer des Nebengebäudes, ist ein separater Anschluss zu erstellen.

Art. 45

Wasser für
besondere Zwecke

Jeder Anschluss für Schwimmbassins ans Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Feuerlöschanlagen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Bedingungen zu knüpfen.

Art. 46

Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Wasserwartes oder des Präsidenten der Wasserkommission erlaubt und ist im voraus zu melden. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung, über den solche Bezüge zu erfolgen haben. Das bezogene Wasser wird zu den normalen Ansätzen des Tarifes in Rechnung gestellt, für den Wasserzähler und die anschliessende Hydrantenkontrolle wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben. Unbewilligte Wasserentnahmen haben Verzeigung und Busse zur Folge.

Wasserbezug ab Hydranten

Art. 47

Bezüger mit hohem Wasserverbrauch ($>10'000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$) oder mit hohen Verbrauchsspitzen ($>10 \text{ m}^3/\text{Std.}$) bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Spitzenbezug

Art. 48

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Kündigung des Wasserbezuges

Art. 49

Wird die Verlegung einer bestehenden Leitung notwendig, so hat der Verursacher gemäss Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) einen angemessenen Teil der Kosten zu übernehmen.

Bauliche Veränderungen

V. Finanzierung

Art. 50

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll weitgehend selbsttragend sein. Zur Kostendeckung stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Beiträge der öffentlichen Hand und der Assekuranz
- Erschliessungsbeiträge
- Anschluss- und Benützungsgebühren

Art. 51

Erschliessungs-
beiträge

Zur Erschliessung ganzer Baugebiete oder Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen sind Erschliessungspläne zu erstellen. Die Kosten der Netzerweiterung ab bestehender Hauptleitung sind von den Grundeigentümern zu tragen, die daraus einen Erschliessungsvorteil erhalten. Allfällige Beiträge der Assekuranz und der Gemeinde sind vor der Berechnung der Grundeigentümerbeiträge von den Anlagekosten abzuziehen.

Art. 52

Perimeterordnung
Beitragsberechnung

Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, bzw. deren Gebäude, deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Ausnahmen von der Beitragspflicht kann der Gemeinderat bewilligen. Beitragspflichtige Grundstücke werden in einem Perimeter zusammengezogen. Grundlage für die Berechnung des Perimeterbeitrages bilden die Rauminhalte der Gebäude mit Anschlussmöglichkeit an die Netzerweiterung gemäss den Angaben der Assekuranz AR, sowie deren Nutzung analog Artikel 57 dieses Reglementes.

Art. 53

Korrekturfaktor für
den Erschliessungs-
vorteil

Der Perimeterbeitrag ist entsprechend den Vor- und Nachteilen, die dem Grundeigentümer durch die Erweiterung der Wasserversorgung erwachsen, angemessen zu korrigieren. Der Korrekturfaktor beträgt 0,5 bis 1,5 und berücksichtigt insbesondere:

- Versorgungssicherheit mit Bezug auf Quantität und Qualität
- Verbessertes Feuerschutz
- Eigene Wasserversorgung, eigene Investitionen

Art. 54

Spätestens zum Zeitpunkt der Auflage eines Erweiterungsprojektes muss das Perimeterverfahren eingeleitet und die beitragspflichtigen Grundstücke sowie die Beitragshöhe bestimmt sein. Nach der definitiven Festsetzung des Perimeters ist dem betroffenen Grundeigentümer der Entwurf des Perimeterplanes und die geschätzte Höhe der Beiträge zu unterbreiten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Behandlung der Stellungnahmen werden Perimeterplan und Beitragverteiler öffentlich aufgelegt. Das Auflageverfahren richtet sich nach Art. 48 und 49 EG RPG.

Perimeterverfahren

Art. 55

Die Beiträge werden nach Abschluss der Bauarbeiten und bei Vorliegen der Bauabrechnung fällig. Für zu spät einbezahlte Beiträge wird ein Verzugszins berechnet. Auf ein begründetes Gesuch kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken und die Zahlung in Raten gewähren. Er setzt eine angemessene Verzinsung fest. Bei besonderen Härtefällen oder bei Grundstücken mit eigener Wasserversorgung kann der Gemeinderat die Zahlung bis zu zehn Jahren verlängern. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Handänderungen einer Parzelle oder bei einem nachträglichen Anschluss an die Wasserversorgung werden solche Grundeigentümerbeiträge sofort fällig.

Fälligkeit
Ratenzahlung

Art. 56

Die Höhe des Wasserpreises sowie einzelner Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird, gestützt auf Art. 50, auf Antrag der Wasserkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Festsetzung der
Gebühren (Tarif)

Art. 57

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung bestehender Versorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der angeschlossenen Gebäude gemäss Angaben der Assekuranz AR, nach SIA Norm 116. Entsprechend der Gebäudenutzung werden folgende Abstufungen der m³-Ansätze vorgenommen:

- a) Ein- und Zweifamilienhäuser
- b) Mehrfamilienhäuser
- c) Scheunen und Ställe
- d) Gewerbe und Industrie

Wohnhäuser mit angebauter Scheune:
Wohnhaus gem. Tarif a), Scheune gem. Tarif c)

In besonderen Fällen beschliesst die Wasserkommission die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der SVGW-Armaturen- und Apparate-Einheiten sowie des Rauminhaltes. Bei Erweiterung oder Umnutzungen ist die neue Nutzungsart für die Berechnung der Anschlussgebühren-Nachzahlung massgebend. Die Ansätze gemäss Ziffer a) bis d) werden jährlich an den Zürcher Index der Baukosten angepasst. Der jeweils aktuelle Indexstand ist im Tarif zu bezeichnen.

Art. 58

Benützungsgebühr
(Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wasserzählergrösse (grösster Durchfluss $Q_{max.}$). Sie ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ der bezogenen Wassermenge erhoben.

Art. 59

Fälligkeiten

Für die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum in der Höhe von 80% der mutmasslichen Kosten zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Baute. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein marktgerechter Verzugszins erhoben.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 60

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 5000.- bestraft. Zuwiderhandlungen

Art. 61

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Einsprachen

Art. 62

Dieses Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Stein AR tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2. Juli 1967. Inkrafttreten

Art. 63

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Stimmbürger. Revision

I. Allgemeine Bedingungen	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Eigentum	1
Art. 3 Aufsicht	1
Art. 4 Kommission	1
Art. 5 Wasserwart	1
Art. 6 Bewilligung für Rohrlegearbeiten	2
 II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	 2
Art. 7 Umfang der Versorgung	2
Art. 8 Erweiterung ausserhalb der Bauzone	2
Art. 9 Leitungsnetz/Definition	3
Art. 10 Erstellung	3
Art. 11 Hydrantenanlage	3
Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund	3
 III. Voraussetzungen für den Wasserbezug	 4
1. Anschlussgesuch / Anschlussbewilligung	4
Art. 13 Einreichung des Gesuches	4
Art. 14 Anerkennung des Reglementes	4
Art. 15 Anschlussbewilligung	4
2. Hauszuleitung	4
Art. 16 Definition	4
Art. 17 Erstellung/Bewilligung	4
Art. 18 Ausführung, Techn. Bedingungen	5
Art. 19 Gemeinsame Zuleitungen	5
Art. 20 Durchleitungsrecht	5
Art. 21 Kostentragung	5
Art. 22 Eigentumsverhältnis	5
Art. 23 Unterhalt/Kosten	5
Art. 24 Erschwerter Unterhalt	6
Art. 25 Handänderung	6
Art. 26 Stilllegung	6
3. Wasserzähler	6
Art. 27 Einbau	6
Art. 28 Haftung	6
Art. 29 Standort	6
Art. 30 Messgenauigkeit/Prüfung	7

Art. 31	Störungen	7
Art. 32	Weitere Wasserzähler	7
Art. 33	Zählerablesung/Verrechnung	7
Art. 34	Bezüge ohne Wasserzähler	8
4. Hausinstallationen		8
Art. 35	Definition/Kosten	8
Art. 36	Technische Vorschriften	8
Art. 37	Wasserbehandlungsanlagen	8
Art. 38	Kontrolle	9
Art. 39	Privatwasser	9
Art. 40	Haftung des Bezügers	9
IV.	Wasserabgabe	9
Art. 41	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	9
Art. 42	Einschränkung der Wasserabgabe	10
Art. 43	Wasserabgabe an Dritte/Ableitungsverbot	10
Art. 44	Wasser für Nebengebäude	10
Art. 45	Wasser für besondere Zwecke	10
Art. 46	Wasserbezug ab Hydranten	11
Art. 47	Spitzenbezug	11
Art. 48	Kündigung des Wasserbezuges	11
Art. 49	Bauliche Veränderungen	11
V.	Finanzierung	11
Art. 50	Eigenwirtschaftlichkeit	11
Art. 51	Erschliessungsbeiträge	12
Art. 52	Perimeterordnung/Beitragsberechnung	12
Art. 53	Korrekturfaktor für den Erschliessungsvorteil	12
Art. 54	Perimeterverfahren	13
Art. 55	Fälligkeit/Ratenzahlung	13
Art. 56	Festsetzung der Gebühren (Tarif)	13
Art. 57	Anschlussgebühr	13
Art. 58	Benützungsggebühr (Wasserzins)	14
Art. 59	Fälligkeiten	14
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	15
Art. 60	Zuwiderhandlungen	15
Art. 61	Einsprachen	15
Art. 62	Inkrafttreten	15
Art. 63	Revision	15

Beilage: Wasser-Tarif der Wasserversorgung Stein AR